



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2022
(OR. en)

15857/22
ADD 1

ENT 170
MI 925
IND 546
CHIMIE 101
SAN 656
ENV 1275
COMPET 1013

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Dezember 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	[...](2022) XXX draft - D 082090/4 ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...](2022) XXX draft - D 082090/4 ANNEX.

Anl.: [...](2022) XXX draft - D 082090/4 ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D082090/04
[...] (2022) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der Kommission vom XXX

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC

ANHANG

In Eintrag 63 Spalte 2 von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden folgende Absätze angefügt:

	<p>„15. Dürfen nicht in Erzeugnissen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die aus Polymeren oder Copolymeren des Vinylchlorids („PVC“) hergestellt sind, wenn die Bleikonzentration 0,1 Gew.-% oder mehr des PVC-Materials beträgt.</p> <p>16. Absatz 15 gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 18 Monate + 1 Tag nach Inkrafttretens dieser Verordnung entspricht].</p> <p>17. Abweichend davon gilt Absatz 15 nicht für rückgewonnenes Weich-PVC enthaltende PVC-Erzeugnisse, die bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen, das dem Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht] in Verkehr gebracht werden.</p> <p>18. Abweichend davon gilt Absatz 15 nicht für folgende, rückgewonnenes Hart-PVC enthaltende PVC-Erzeugnisse, die bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen], wenn die Bleikonzentration weniger als 1,5 Gew.-% des rückgewonnenen Hart-PVC beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Profile und Platten für Außenanwendungen im Hoch- und Tiefbau, außer Boden- und Terrassenbeläge;(b) Profile und Platten für Boden- und Terrassenbeläge, sofern das rückgewonnene PVC in einer mittleren Schicht verwendet wird und vollständig mit einer Schicht aus PVC oder einem anderen Material mit einer Bleikonzentration von weniger als 0,1 Gew.-% bedeckt ist;(c) Profile und Platten zur Verwendung in verdeckten Räumen oder Hohlräumen im Hoch- und Tiefbau (soweit sie während der normalen Nutzung nicht zugänglich sind, außer für Instandhaltungszwecke, z. B. Kabelkanäle);(d) Profile und Platten für Innenanwendungen bei Gebäuden, sofern die gesamte Fläche des Profils oder der Platte, die den belegten Bereichen eines Gebäudes nach dem Einbau zugewandt ist, aus PVC oder einem anderen Material mit einer Bleikonzentration von weniger als 0,1 Gew.-% hergestellt ist;(e) Mehrschichtrohre (ausgenommen Rohre für Trinkwasser), sofern das rückgewonnene PVC in einer mittleren Schicht verwendet wird und vollständig mit einer Schicht aus PVC oder einem anderen Material mit einer Bleikonzentration von weniger als 0,1 Gew.-% bedeckt ist;(f) Anschlusssteile, ausgenommen Anschlusssteile für Rohre für Trinkwasser.
--	--

Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] darf Hart-PVC, das aus den unter den Buchstaben a bis d genannten Kategorien von Erzeugnissen rückgewonnen wird, nur für die Herstellung neuer Erzeugnisse einer dieser Kategorien verwendet werden.

Lieferanten von PVC-Erzeugnissen, die rückgewonnenes Hart-PVC mit einer Bleikonzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr des PVC-Materials enthalten, stellen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sicher, dass sie gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Angabe versehen sind: „Bleikonzentration $\geq 0,1\%$ “ Kann die Kennzeichnung aufgrund der Beschaffenheit des Erzeugnisses nicht angebracht werden, so ist sie auf der Verpackung des Erzeugnisses anzubringen.

Lieferanten von PVC-Erzeugnissen, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten, legen den nationalen Durchsetzungsbehörden auf Ersuchen Nachweise vor, die die Angaben in Bezug auf die rückgewonnene Herkunft des PVC in diesen Erzeugnissen belegen. Zur Untermauerung solcher Angaben in Bezug auf in der Union hergestellte PVC-Erzeugnisse können Bescheinigungen verwendet werden, die im Rahmen von Systemen zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit und des Recykatgehalts ausgestellt wurden, z. B. solche, die gemäß der Norm EN 15343:2007 oder ähnlichen anerkannten Normen entwickelt wurden. Den Angaben zur Herkunft des rückgewonnenen PVC in eingeführten Erzeugnissen ist eine von einem unabhängigen Dritten ausgestellte Bescheinigung beizufügen, die einen gleichwertigen Nachweis der Rückverfolgbarkeit und des Recykatgehalts bietet.

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen, das dem Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht] überprüft die Kommission diesen Absatz vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und ändert ihn gegebenenfalls entsprechend.

19. Absatz 15 gilt jedoch nicht für:

- (a) PVC-Silizium-Separatoren in Bleibatterien bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen, das dem Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht].
- (b) Erzeugnisse, die von Absatz 1 in Einklang mit den Absätzen 2 bis 5 und von Absatz 7 in Einklang mit den Absätzen 8 und 10 abgedeckt werden.
- (c) Erzeugnisse im Anwendungsbereich der:
 - (i) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004;
 - (ii) Richtlinie 2011/65/EU;
 - (iii) Richtlinie 94/62/EG;
 - (iv) Richtlinie 2009/48/EG.

20. Abweichend davon gilt Absatz 15 nicht für PVC-Erzeugnisse, die bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen, das

	<i>dem Datum 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht] in Verkehr gebracht werden.“</i>
--	--